

## Einkaufsbedingungen der CDA Datenträger Albrechts GmbH

### § 1 Geltung unserer Einkaufsbedingungen, Allgemeines

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Bestellungen im Rahmen von Kauf- und Werklieferungsverträgen, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Abweichende Regelungen oder eigene Geschäftsverbindungen des Lieferanten sind nur verbindlich bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch uns. Soweit wir mit einzelnen abweichenden Bedingungen einverstanden sind, wird dadurch die Geltung unserer übrigen Einkaufsbedingungen nicht berührt.
2. Bestellungen sind für uns nur dann rechtsverbindlich, wenn sie auf unseren ordnungsgemäß unterschriebenen Bestellvordrucken erfolgt sind. Jede Bestellung ist vom Lieferer innerhalb von 3 Tagen nach Auftragseingang mit Angabe der Lieferzeit zu bestätigen. Liegt nach Fristablauf eine Bestätigung nicht vor, gehen wir davon aus, daß die Ausführung unserer Bestellung wie vorgegeben erfolgt.
3. Wir weisen den Lieferer darauf hin, daß wir alle Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu Geschäftszwecken verarbeiten und speichern.

### § 2 Lieferung, Verpackung

1. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Bestellung maßgebend. Zur Annahme von Teillieferungen sind wir ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht verpflichtet.
2. Der Lieferer hat sich über den Verwendungszweck seiner Ware rechtzeitig zu informieren und etwaige technische Fragen zu klären. Verarbeitungsvorschriften, Wartungs- und Reinigungsanweisungen in deutscher Sprache sind unaufgefordert der Lieferung beizufügen.
3. Die Lieferung hat an unser Werk in Albrechts/Thüringen zu erfolgen.
4. Frachtkosten frei Versandort sowie Verpackungskosten trägt der Lieferer. Leergut ist zum vollen Wert für uns frachtfrei zurückzunehmen. Soweit wir die Frachtkosten im Einzelfall übernehmen, behalten wir uns die Bestellung des Spediteurs vor; in jedem Fall ist die Versendung auf dem preisgünstigsten Wege vorzunehmen.
5. Sämtliche an uns gerichteten und in unserem Auftrag an Dritte erfolgenden Sendungen reisen auf Gefahr des Absenders. Die Kosten einer Transportversicherung tragen wir nicht.
6. Schäden, die infolge unsachgemäßer Verpackung oder aus sonstigen Gründen auf dem Transportwege entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten, soweit sie nicht vom Verkehrsträger ersetzt werden.
7. Die Art der Verpackung ist mit uns zu vereinbaren. Die Ware muß gut sichtbar gekennzeichnet sein. Jeder Verpackungseinheit ist ein Inhaltsverzeichnis beizufügen.

### § 3 Lieferzeit, Vertragsstrafe

1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Bestelltag. Auch Termine für vereinbarte Teillieferungen gelten als Vertragsfristen.
2. Ist dem Lieferer die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist nicht möglich, hat er die Hintergründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung innerhalb von 3 Werktagen schriftlich anzuzeigen. Im Falle unterlassener Anzeige kann sich der Lieferer nicht auf unvorhersehbare, unvermeidliche oder außergewöhnliche Umstände der Lieferverzögerung berufen.
3. Bei Verzug mit der Lieferung kann eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Lieferwertes pro Tag beschränkt auf 20 % dieses Wertes geltend gemacht werden. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
4. Vertragserfüllung tritt nicht schon mit bloßer Anlieferung, sondern erst nach Abnahme der gelieferten Waren durch unser Fachpersonal ein.

### § 4 Gewährleistung, Mängelrüge, Produkthaftung

1. Der Lieferer leistet Gewähr dafür, daß seine Ware nicht mit Fehlern behaftet ist, die zugesicherten Eigenschaften hat und entsprechend den anerkannten Regeln der Technik hergestellt ist. Angaben des Lieferanten oder Herstellers in Prospekten oder anderen schriftlichen Unterlagen gelten als zugesicherte Eigenschaften.
2. Die Ware muß den gültigen DIN-Normen entsprechen, eine behördliche Zulassung aufweisen und güteüberwacht sein.
3. Für sämtliche Waren gilt eine Gewährleistungsfrist von 1 Jahr, soweit nichts anderes vereinbart ist. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten wird in gleichem Umfang Gewähr geleistet wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Die Gewährleistungsfristen beginnen neu zu laufen.
4. Die §§ 377, 378 HGB haben keine Geltung, soweit nicht die Mängel oder Abweichungen bei Übergabe der Ware völlig offenkundig sind.
5. Soweit der Lieferer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen auf erstes Anfordern Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

### § 5 Preise, Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind als Festpreise unveränderlich; durch sie werden sämtliche Leistungen, die zur vertragsgemäßen Erfüllung gehören, abgegolten.
2. Nicht vereinbarte Teillieferungen können erst nach vollständiger Auslieferung der Bestellung in Rechnung gestellt werden. Abschlagszahlungen sind in der Schlußrechnung gesondert auszuweisen.
3. Zahlung erfolgt nach vollständiger Ausführung der Lieferung und nach Vorlage der prüffähigen Rechnung, soweit keine gegenteiligen Vereinbarungen getroffen sind, innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto und nach 60 Tagen rein netto.
4. Die Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Gegenforderungen zulässig.

### § 6 Rechte Dritter, Zeichnungen und Modelle

1. Der Lieferer sichert zu, daß die von ihm hergestellten Waren frei von Rechten Dritter sind. Für den Fall, daß durch Herstellung, Lieferung und/oder Verwertung seiner Ware (gewerbliche) Schutzrechte Dritter verletzt werden, haftet der Lieferer.
2. Zeichnungen, Muster und Modelle sowie nach unseren Angaben gefertigten Pläne und Waren bilden unser geistiges Eigentum. Eine Weiterverwendung durch Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung.
3. Die Fertigung von Zeichnungen, Mustern u.ä. durch den Lieferer zur Erfüllung seines Auftrags wird nicht gesondert vergütet.

### § 7 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schriftform

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Gerichtsstand ist Suhl mit der Maßgabe, daß wir wahlweise auch am Gerichtsstand des Lieferanten Klage erheben können. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das Einheitliche UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
2. Abweichende Vereinbarungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine etwaige einvernehmliche Aufhebung des Vertrages und für den Verzicht auf die Schriftform.

30. November 1994